

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 32/07 B

L 2 R 299/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 R 193/03 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin ist als sog M.-K.-Direktorin im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit der M.K.C. GmbH tätig. Die Beklagte nahm an, dass die Klägerin als selbstständig Tätige, die im Wesentlichen für nur einen Auftraggeber arbeite, nach § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI versicherungspflichtig sei. Widerspruch, Klage und Berufung gegen den die Versicherungspflicht feststellenden Bescheid blieben erfolglos. Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgericht (LSG) macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt. Hierzu müsste die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Klägerin bezeichnet als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung die Frage: "Ist Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI, wer im Rahmen einer Lieferkette den nachfolgenden Endverkäufer beliefert, der die Ware in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Dritte verkauft?".
Es kann offenbleiben, ob damit überhaupt eine Rechtsfrage hinreichend klar bezeichnet ist, da die Bedeutung des Begriffs "Lieferkette" in der Frage nicht deutlich wird und aus der Frage nicht hervorgeht, welche Rechtsbeziehungen zu den in der "Lieferkette" vor und nach ihr stehenden Personen bestehen.
- 4 Auch aus der Beschwerdebegründung wird nicht deutlich, wie dieser Begriff im konkreten Fall zu verstehen ist. Die Klägerin zeigt einerseits auf, dass das LSG wie vor ihm das Sozialgericht davon ausgegangen ist, dass sie, die Klägerin, vertragliche Beziehungen allein zu der als Auftraggeberin angesehenen GmbH habe. Andererseits wird eine Tätigkeit der Klägerin als Endverkäuferin, die Waren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Kunden verkauft, in der Beschwerdebegründung später angedeutet. Dies ist für die Tätigkeit der Klägerin nach der Darstellung in der Beschwerdebegründung vom LSG aber gerade nicht festgestellt worden. Wie der Begriff "Lieferkette" danach zu verstehen ist, wird in der Beschwerde auch sonst nicht näher erläutert.
- 5 Geht man von dem Vortrag aus, dass nach den maßgeblichen Feststellungen des LSG Rechtsbeziehungen im Rahmen einer "Lieferkette", was immer man auch darunter verstehen will, nicht



bestehen, sondern alleine vertragliche Beziehungen zur GmbH, so ist auch nicht zu erkennen, welche Rechtsfrage sich hier stellen soll.

- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

